

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

B-Plan Nr. 4506 Dorfäckerstraße

für ein Gebiet südlich der Wetzendorfer Straße, nördlich der Bahnlinie Nürnberg-Ost und östlich der Dorfäckerstraße

Fortschreibung Umweltbericht

Stand: 11.08.2017

Geltungsbereich des B-Plangebietes 4506



1. Einleitung

Für ein Gebiet südlich der Alten Parlerstraße, westlich der Parlerstraße, nördlich der Bahnlinie Nürnberg-Ost und östlich der Dorfäckerstraße wurde am 19.05.2011 im Stadtplanungsausschuss das Bebauungsplan- (B-Plan-)Verfahren Nr. 4506 eingeleitet.

Zwischenzeitlich wurde das Plangebiet verkleinert und umfasst nun Flächen südlich der Wetzendorfer Straße, nördlich der Bahnlinie Nürnberg-Ost und östlich der Dorfäckerstraße in einer Größe von ca. 4,5 ha. Der größte Teil des Plangebietes wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt; auf Teilflächen findet bereits eine gewerbliche Nutzung statt. Im nordwestlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine brachliegende Grünfläche mit Gehölzstrukturen, im Süden – entlang der Bahnlinie – finden sich Kleingärten.

1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung von Gewerbeflächen für mittelständische Betriebe des produzierenden Gewerbes, Dienstleistungsunternehmen und Handwerksbetriebe. Das zukünftige Gewerbegebiet soll im Norden und Osten durch eine öffentliche Grünfläche mit unterschiedlicher Zweckbestimmung und im Süden durch eine private Grünfläche/Bahnanlage begrenzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Planungsziele und Festsetzungen findet sich im Planbericht.

1.2 Plangrundlagen

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) der Stadt Nürnberg ist das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die vorhandenen Kleingärten im südlichen Teil entlang der Bahnlinie sind als Bahnanlage dargestellt; gleichzeitig verläuft hier – eine ebenfalls im FNP dargestellte – übergeordnete Freiraumverbindung.

Im Plangebiet befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler sind nicht ausgewiesen. Gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotop sind nicht vorhanden.

Die Flächen entlang der Bahnlinie, südlich an das Planungsgebiet angrenzend, wurden im Arten- und Biotopschutzprogramm erfasst und als regional bedeutsamer Lebensraum bewertet. (ABSP-Nr. 357).

2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) bei Durchführung der Planung

2.1 Boden, Wasser

Ausgangssituation

Das Planungsgebiet ist derzeit zum größten Teil nicht versiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt. Bei den unbebauten Flächen handelt es sich um Böden mit geringer Ertrags- und Filterfunktion. Böden mit Arten- und Biotopschutzfunktion liegen nicht vor. In Teilbereichen sind die Böden durch die vormalige intensive Bewirtschaftung durch Gewächshäuser vorbelastet, weisen aber dennoch überwiegend natürliche Bodenfunktionen auf. Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen liegen im Plangebiet nicht vor.

Der Grundwasserflurabstand liegt im östlichen Bereich bei ca. 5-7 m, im westlichen Bereich bei ca. 7-10 m unter Geländeoberkante. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Südwesten zur Pegnitz hin gerichtet. Bodenuntersuchungen durch den Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg für Stadtentwässerung und Umweltanalytik (SUN/S, Bericht „Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit des Untergrunds, B-Plan 4506“, 17.11.2014) ergaben eine mäßige bis ungünstige Versickerungseignung. Auf dem Flurstück 267/3 (Gmkg. Wetzendorf) befindet sich ein 60 m tiefer Brunnen. Gemäß der aktuellen Planung soll dieser erhalten bleiben.

Auswirkungen / Prognose

Ein großer Teil der bislang un bebauten Böden wird durch die geplante gewerbliche Nutzung versiegelt. Negative Auswirkungen, wie Einschränkung der ökologischen Bodenfunktionen, v.a. aber auch der Totalverlust von Boden und landwirtschaftlicher Nutzflächen einschließlich der Verringerung der Grundwasserneubildung sind die Folge. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB muss die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden. Der Totalverlust von Böden ist grundsätzlich als erheblich einzustufen. Es sind hier jedoch lediglich Böden mit eher geringer Ertragsfunktion und bereits partiell vorbelastete Böden betroffen.

Konfliktmindernde Maßnahmen wie die Versickerung von Niederschlagswasser oder ein partieller Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzungen ist nicht möglich. Durch die vorgesehene Festsetzung von Dachbegrünungen werden die negativen Auswirkungen der Versiegelung auf den Wasserhaushalt reduziert. Weitere konfliktmindernde Maßnahmen (Kap. 4) sind möglich. Durch die Anlage von Grünflächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen in Teilbereichen erhalten und können insbesondere in den geplanten „natur-belassenen Bereichen“ verbessert werden.

Insgesamt ist bei Realisierung der Planung, insbesondere bei Umsetzung der benannten konfliktmindernden Maßnahmen (s. Kapitel 4), nicht mit erheblich negativen Auswirkungen für die Schutzgüter Boden und Wasser zu rechnen.

2.2 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Ausgangssituation

Der größte Teil der zu beplanenden Fläche wird noch landwirtschaftlich genutzt, Teilflächen liegen brach. Im Nordwesten befindet sich ein Gehölzbestand, der Brutvögeln als Lebensraum dient.

Auswirkungen / Prognose

Der überwiegende Erhalt des Gehölzbestandes im Nordwesten und der Erhalt der Kleingärten am südlichen Rand des Plangebietes wird positiv bewertet. Durch die geplante Führung der Erschließungsstraße sind dennoch erhebliche Eingriffe zu erwarten. Für die im Planungsgebiet vorkommenden Tiere ist der Verlust von Nahrungshabitaten durch die Flächenversiegelung negativ zu bewerten. Sofern keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Fällung von Gehölzen (vor allem im Bereich der Erschließungsstraße im Nordwesten) beschädigt werden bzw. für entsprechenden Ausgleich gesorgt wird, werden die Auswirkungen des Vorhabens als nicht erheblich bewertet.

Insgesamt ist aus Sicht der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt von keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

2.3 Landschaft

Ausgangssituation

Im Bereich der noch landwirtschaftlich genutzten Flächen, die überplant werden sollen, sind keine Gehölze sowie landschaftsprägende oder strukturierende Vegetationselemente vorhanden. In der nordwestlichen Ecke hat sich aus einem verwilderten Garten eine gehölzbestandene Fläche entwickelt.

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Landschaft wird als gering eingestuft.

Auswirkungen / Prognose

Der vorgesehene, baumbestandene Grünzug führt zu einer Aufwertung des Gebietes und zu einer Trennung zwischen dem Gewerbegebiet, der Wohnbebauung und den Dorfstreifen von Wetzendorf.

Insgesamt ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

2.4 Mensch, menschliche Gesundheit

2.4.1 Erholung

Ausgangssituation

Westlich des Planungsgebietes befindet sich ein bestehendes Gewerbegebiet, östlich davon sind weitere Betriebe vorhanden. Der Bereich dazwischen wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Nördlich und südlich grenzt überwiegend Wohnbebauung an. Entlang der Bahnlinie befinden sich Kleingärten.

Aufgrund der isolierten Lage ist nicht davon auszugehen, dass diese noch unbebauten, landwirtschaftlichen Flächen zu Erholungszwecken aufgesucht werden und die entlang bzw. hindurchführenden Wege zum Spazieren gehen, Joggen, Hunde ausführen etc. genutzt werden. Im rechtskräftigen B-Plan Nr. 4147 ist in der nordwestlichen Ecke ein Bolzplatz festgesetzt, der bisher nicht realisiert wurde.

Die Bedeutung für das Schutzgut ist als gering einzustufen.

Auswirkungen / Prognose

Der vorgesehene Grünzug mit Bolzplatz und Geh-/Radwegeverbindung führt zu einer Verbesserung der Grün- und Spielflächenversorgung der Wohngebiete von Wetzendorf. Durch die Verlagerung des im B-Plan Nr. 4147 festgesetzten Bolzplatzes in den Ostteil des Grünzuges kann die dafür ursprüngliche Fläche als naturnaher, gehölzbestandener Bereich zum überwiegenden Teil erhalten werden.

Die geplante Bebauung hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit/Erholung.

2.4.2 Lärmschutz

Ausgangssituation

Angrenzend an das geplante Gewerbegebiet befinden sich im Norden und im Süden schutzbedürftige Wohnnutzungen sowie im Osten eine Kindertagesstätte. Die Festsetzung eines Gewerbegebietes und eines Bolzplatzes kann zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Lärmschutz führen.

Auswirkungen/Prognose

Im Rahmen des erstellten Lärmgutachtens wurden Lärmkontingente festgesetzt. Durch die erfolgte Kontingentierung nach DIN 45691 und die Verlegung des Bolzplatzes an eine zur

Wohnbebauung abgewandte Seite sind die Auswirkungen jedoch verträglich mit der Umgebung. Durch die festgesetzten richtungsabhängigen Zusatzkontingente ist – in Bezug zu unkritischen Immissionsorten – eine maximale Ausnutzung des Gewerbegebiets möglich.

Bei Einhaltung der jeweiligen flächenbezogenen Kontingente zur Tag- und Nachtzeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.4.3 Störfallvorsorge

Im Hinblick auf die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und Auswirkungen von schweren Unfällen sind nach Art. 13 Seveso-II-Richtlinie (umgesetzt durch § 50 BImSchG) bei raumbedeutsamen Planungen angemessene Abstände zwischen vorhandenen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und den geplanten Gebieten, die schutzbedürftig sind oder in denen schutzbedürftige Objekte liegen, einzuhalten.

Der dem Planungsgebiet nächstgelegene Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung befindet sich in ca. 1,4 km Entfernung. Von diesem Betriebsbereich sind keine Einwirkungen auf das Planungsgebiet zu erwarten.

Der B-Plan sieht die Sicherung des Areals als Gewerbestandort (GE) für kleinere und mittelständische Gewerbe- und Handwerksbetriebe vor. Betriebe, auf die die Störfallverordnung Anwendung findet (Betriebsbereiche i.S. von § 3 Abs. 5a BImSchG) sind nicht einer speziellen Betriebsart zuzuordnen, sondern nur durch das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in relevanten Mengen festgelegt. Um zukünftige eventuelle Nutzungskonflikte zwischen der an das Planungsgebiet angrenzenden vorhanden Wohnnutzung und zukünftigen Betriebsbereichen i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG auf dem Planungsgebiet zu vermeiden, sollten entsprechende textliche Festsetzungen, z.B. Gewerbebetriebe, die die Mengenschwellen der 12. BImSchV überschreiten und einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, sind ausgeschlossen, getroffen werden.

2.5 Luft

Ausgangssituation

Für das Bebauungsplangebiet werden in den Jahren 2002 bis 2007 bei mobilen, diskontinuierlichen Luftmessungen unkritische Konzentrationen von Stickoxid ermittelt, die unter dem städtischen Durchschnitt liegen. Auch für weitere Luftschadstoffe, wie Kohlenmonoxid oder Benzol, wurden bei den flächendeckenden Messungen – im Vergleich mit dem übrigen Stadtgebiet – unauffällige Konzentrationen auf der Basis von 1-km²-Flächenmittelwerten gemessen. Auch an der, in ca. 1,4 km Entfernung liegenden Luftmessstation „Muggenhof“ des Bay. Landesamtes für Umwelt, wurde für das Jahr 2016 eine deutliche Unterschreitung des Luftgrenzwertes für Stickoxid ausgewiesen. Auch die ebenfalls ermittelte durchschnittliche Feinstaubkonzentration für PM (2,5) liegt deutlich unter dem Immissionsgrenzwert.

Auswirkungen/Prognose

Durch die Neuansiedlung von gewerblichen Nutzungen ist ein Anstieg des Verkehrsaufkommens durch LKW-Lieferverkehr, An- und Abfahrten von Kunden, Mitarbeitern und Firmenfahrzeugen zu erwarten, was zu einer Erhöhung der Emissionen von Luftschadstoffen (insb. Stickoxid und Feinstaub) führen wird. Im Kontext mit Beeinträchtigungen durch den Kfz-Verkehr sind die Schadstoffe Benzol, Blei, Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid von sekundärer Bedeutung.

Neben den zusätzlichen Verkehrsbelastungen von ca. 1000 Kfz/24h, entstehen zukünftig Emissionen aus dem Betrieb von Gebäudeheizungen sowie ggfs. durch die neu etablierten Nutzungen, über die derzeit aber noch keine Informationen vorliegen.

Nach derzeitiger Einschätzung ist nicht mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV im Plangebiet zu rechnen. Aufgrund der Stadtrandlage des Plangebietes ist allerdings nicht auszuschließen, dass periodisch die Zielwerte der 39. BImSchV für Ozon überschritten werden können. Dabei handelt es sich allerdings um ein großräumiges Phänomen, welches keinen direkten Bezug zu dem aktuellen Planungsvorhaben aufweist.

Insgesamt können die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft als voraussichtlich nicht erheblich eingestuft werden.

2.6 Klima

Ausgangssituation

Globalklima (Klimaschutz)

Durch die geplante Schaffung von Gewerbeflächen für mittelständische Gewerbebetriebe des produzierenden oder weiterverarbeitenden Gewerbes, Dienstleistungsunternehmen und Handwerksbetriebe wird es durch die Planung zu einer zusätzlichen CO₂-Belastung auf dem Nürnberger Stadtgebiet kommen. Grund dafür ist der Energiebedarf zur Wärmeversorgung und Klimatisierung der Gebäude und für den Produktionsbetrieb. Hinzu kommt eine verkehrsbedingte Zunahme durch den zu erwartenden PKW- und LKW-Verkehr.

Bei der weiteren baulichen Entwicklung ist – gemäß UmwA-Beschluss vom 23.01.2013 – ein Energiekonzept zu erstellen.

Lokalklima

Das Plangebiet ist aktuell nicht bebaut und nicht versiegelt. Die Kaltluftlieferung des Plangebietes liegt im östlichen Teil mit 600 – 1200 m³/s und im westlichen Teil mit 1200 – 1800 m³/s im mäßigen bis hohen Bereich. Die Hauptströmungsrichtung der Flurwinde ist von Norden nach Süden gerichtet.

Die Bedeutung von Grün- und Freiflächen ist abhängig von ihrem Kaltluftliefervermögen und ihrer Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftversorgung angrenzender belasteter Siedlungsgebiete. Da die bioklimatische Situation der angrenzenden Siedlungsgebiete als günstig eingestuft wird, ist die Bedeutung der Planfläche als Ausgleichsraum gering. Laut Planungshinweiskarte besteht deshalb auch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen.

Im Stadtklimagutachten für die Stadt Nürnberg wurden die potentiellen Bauflächen im Hinblick auf die bioklimatische Ist-Situation bewertet. Die Planfläche wird demnach als zu überbaubare Grün- und Freifläche mit einer geringen bioklimatischen Bedeutung eingestuft. Diese Einstufung ist aufgrund der Ist-Situation 2014 getroffen worden. Die geplante weitere bauliche Entwicklung nördlich der Fläche (Wetzendorf) kann die Bedeutung des Plangebietes als Ausgleichsraum erhöhen.

Klimaanpassung

Die lokalklimatischen Bedingungen werden sich im Zuge der klimatischen Veränderungen (thermische Belastung, Zunahme von Starkregenereignissen) noch verschärfen. Als Anpassungsmaßnahmen sind die unter Kap. 4 aufgeführten Maßnahmen geeignet.

Auswirkungen/Prognose

Nach der vorliegenden Planung soll der überwiegende Teil des Plangebietes bebaut und versiegelt werden; nur im nördlichen und westlichen Bereich sind Grünflächen geplant. Dies wird sich negativ auf die bioklimatische Situation auswirken, da es zu sommerlichen Wärmebelastungen und einer Verschlechterung der Durchlüftung kommen wird. Über die Baukörperstellung und die Bauwerksbegrünung können lokalklimatische Verbesserungen erreicht werden.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung für das Schutzgut Klima, bei Beachtung der unter Kap. 4 aufgeführten Maßnahmen, als nicht erheblich nachteilig eingestuft.

2.7 Kultur- und Sachgüter

Aussagen zum Denkmalschutz liegen bislang noch nicht vor. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und -denkmälern unverzüglich gemeldet werden müssen und die Fundstelle während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen ist.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier somit eine zeitliche Komponente berücksichtigt. Im vorliegenden Fall würde die Nullvariante im Wesentlichen der Ausgangssituation entsprechen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung (Vm) und Verringerung (Vr) der nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (siehe Tabelle 1).

Maßnahme	Nr.	positiv für Schutzgut / -güter
Reduzierung/Minimierung der Versiegelung und Überbauung auf das notwendige Maß	1 (Vr)	Boden, Wasser
Verwendung von wasserdurchlässigen Wegebefestigungen sowie versickerungsfähiger Ausbau der Kfz-Stellplätze	2 (Vr)	Boden, Wasser
Baukörperstellung in Nord-Südrichtung, Freihaltung von Leitbahnen	3 (Vr)	Klima
Umweltfreundliche Heizkonzepte (Solaranlagen, oberflächennahe Geothermie, Luftwärmepumpen sowie Anschluss an das Fernwärmenetz)	4 (Vr)	Klima, Luft(qualität)

Ausschluss von Festbrennstoffen ¹	5 (Vr)	
Baukörperstellung in Nord-Südrichtung, Freihaltung von Leitbahnen	6 (Vm)	Klima, menschliche Gesundheit
Verwendung von hellen Baumaterialien	7 (Vr)	Klima
Schaffung von verschatteten Aufenthaltsbereichen	8 (Vr)	Klima, menschliche Gesundheit
Dach- und Fassadenbegrünung	9 (Vr)	Wasser, Klima, Tiere, Pflanzen
Überprüfung der Einhaltung der Immissionskontingente im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der Ansiedlung von Betrieben, deren Änderung oder bei einem Nutzungswechsel	10 (Vr)	Lärmschutz, menschliche Gesundheit
Überprüfung der Erschließung, um Eingriffe in die nördliche gehölzbestandene Grünfläche zu vermeiden	11 (Vm)	Tiere, Pflanzen
Weitgehender Erhalt des Gehölzbestandes	12 (Vm)	Tiere, Pflanzen, Landschaft, menschliche Gesundheit, Klima
Durchgrünung des Gewerbegebietes entlang der Grundstücksgrenzen durch gehölzbestandene Grünstreifen	13 (Vr)	Tiere, Pflanzen, Landschaft, Klima
Überprüfung der Notwendigkeit des Ausbaus des vorhandenen Weges östlich des geplanten naturbelassenen Bereichs	14 (Vm)	Tiere, Pflanzen
Rodung der Gehölze bzw. Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. in der Zeit vom 1.10-28.2.	15 (Vm)	Tiere
Naturnahe Begrünung der geplanten öffentlichen Grünflächen, jährliche Pflegemahd der Gras- und Krautbestände mit Entfernung des Mähguts (kein Mulchen) ab Ende August	16 (Vm)	Tiere

Tabelle 1: Konfliktmindernde Maßnahmen

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Weiterhin sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotop sowie geschützte Landschaftsbestandteile nicht vorhanden.

Bei der Realisierung der Planung ist mit erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu rechnen; demgemäß ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des § 1a BauGB zu entscheiden. Eine Bilanzierung von Bestand und Planung entsprechend der Werteliste nach Biotop- und Nutzungstypen der Stadt Nürnberg ist notwendig. Für Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren, besteht keine Ausgleichspflicht.

¹ Zur Beheizung dürfen feste, die Luft erheblich verunreinigende Brennstoffe nicht verwendet werden.

4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde erstellt und geprüft. Im Plangebiet wurden einige Brutvogelarten festgestellt. Diese wären hauptsächlich bei einer Gehölzentnahme im Bereich der geplanten Erschließungsstraße betroffen.

Folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind daher umzusetzen:

V 1: Die Rodung von Gehölzen bzw. die Baufeldfreimachung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, um die Schutzzeiten für Vogel (Brutzeit vom 1.3.-30.9.) zu gewährleisten.

V2: Als Ausgleich für den Verlust der Freiflächen mit ihrer Insektenfauna, die die Nahrungsgrundlage für dort vorkommenden Vogelarten darstellt, sind die geplanten öffentlichen Grünflächen im Norden/Osten des Gebietes naturnah zu begrünen und Gras-/Krautbestände durch jährliche Pflegemahd mit Entfernung des Mähguts (keine Mulchen) ab Ende August zu erhalten.

CEF-Maßnahme: Verhängen von 1 Vogelnistkasten pro gefällttem Baum mit Stammumfang von 80 cm und fachmännische Pflege für mindestens 10 Jahre. Das Verhängen der Nistkästen kann – entsprechend des Brutbeginns des Feldsperlings bis Mitte April erfolgen. Die Kästen können im Norden des betroffenen Gehölzbestandes angebracht werden.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden verschiedene Varianten untersucht, die sich im Hinblick auf die räumliche Abgrenzung des Plangebietes und die Art der Erschließung unterschieden haben.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Folgende Informationsquellen wurden für den ersten Entwurf und die Fortschreibung des Umweltberichtes herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (2006)
- Flächennutzungstypenkartierung des Umweltamtes, Stand 1995
- Geologische Karte 1:50.000, Nürnberg – Fürth – Erlangen und Umgebung, Bayerisches Geologisches Landesamt 1977, München
- Brunnen- und Altlastenkataster der Stadt Nürnberg
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Stadt Nürnberg; Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), 1996, München
- Stadtbiotopkartierung und Artenschutzkartierung

- Strategische Lärmkarte LfU 2012
- Klimafahrplan Nürnberg 2010-2050
- Handbuch Klimaanpassung 2012
- GEO-NET Umweltconsulting GmbH: Stadtklimagutachten – Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet von Nürnberg. Gutachten im Auftrag des Umweltausschusses der Stadt Nürnberg, Hannover 2014
- Geodatenservice der Stadt Nürnberg
- Bodengutachten – SUN, 11/2014
- Schalltechnische Untersuchung – IBAS GmbH, 2015
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Büro IFANOS, 11/2016
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
- Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN): Die Luftqualität in Nürnberg, Juli 2012
- <http://umweltdaten.nuernberg.de/aussenluft.html>
- http://www.lfu.bayern.de/luft/lufthygienische_berichte/index.html

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen in Deutschland bereits engmaschig fachgesetzliche Überwachungs- und Kontrollverfahren.

9. Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 4506 wird aufgestellt, um die planerischen Ziele einer gewerblichen Entwicklung für den Bereich südlich der Wetzendorfer Straße, nördlich der Bahnlinie Nürnberg-Ost und östlich der Dorfäckerstraße zu sichern. Das vorliegende Dokument stellt die zwischenzeitlich fortgeschriebenen Ergebnisse der Umweltprüfung dar.

Bei Realisierung der Planung werden für die untersuchten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet, wenn die aufgezeigten Maßnahmen zur Konfliktminderung (siehe Kapitel 4) um- bzw. festgesetzt werden.

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Boden / Wasser	nicht erheblich
Pflanzen	nicht erheblich
Tiere	nicht erheblich
Landschaft	nicht erheblich
Mensch / menschl. Gesundheit	nicht erheblich
• Erholung	nicht erheblich
• Lärmschutz	nicht erheblich
• Störfallvorsorge	nicht erheblich
Luft(qualität)	nicht erheblich
Klima	nicht erheblich

Kultur- und Sachgüter	noch keine Aussage
-----------------------	--------------------

Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch die Planung

Nürnberg, 11.08.2017
Umweltamt/Umweltplanung

gez. Wellmann

Wellmann

(1668)

Grund und Boden, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):

Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:

Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte im Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer orts-nahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000 – Konzept der EU finden sich in den §§ 31 – 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Siehe auch Kapitel 4.

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Natur und Landschaft

Nach § 1 *BNatSchG* ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 *BNatSchG* treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 *BNatSchG* ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Bio-

topverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau): gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

§ 47d BImSchG (Lärmaktionsplan): Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der am 27.01.2016 in Kraft getreten ist. Der LAP soll die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen regeln und ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der *39. BImSchV*; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009:

Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m², öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m²; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m².

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Klima

BauGB § 1 Abs. 5 und 6: Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5: Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) vom 19.05.2010:

Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):

Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Umweltausschussbeschluss vom 23.01.2013:

In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO₂-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

EnEV (Novellierung 2014):

Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten sind zum 01. Januar 2016 weiter angehoben worden und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 26.06.2014:

Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem

Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

Stadtratsbeschluss vom 23.07.2014:

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO₂-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-Ziel (CO₂-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

